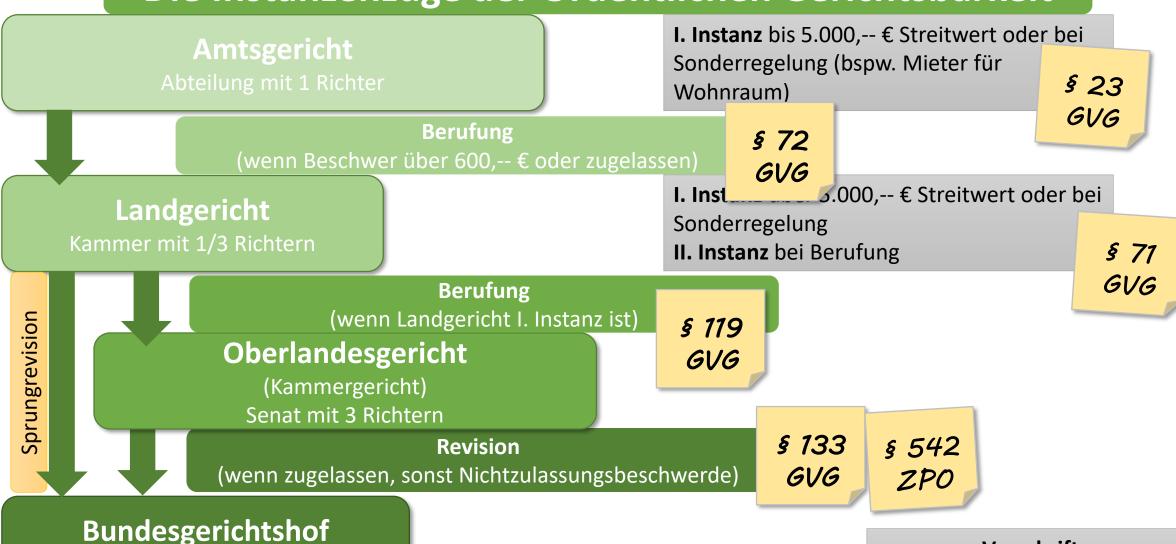
Die Instanzenzüge der Ordentlichen Gerichtsbarkeit

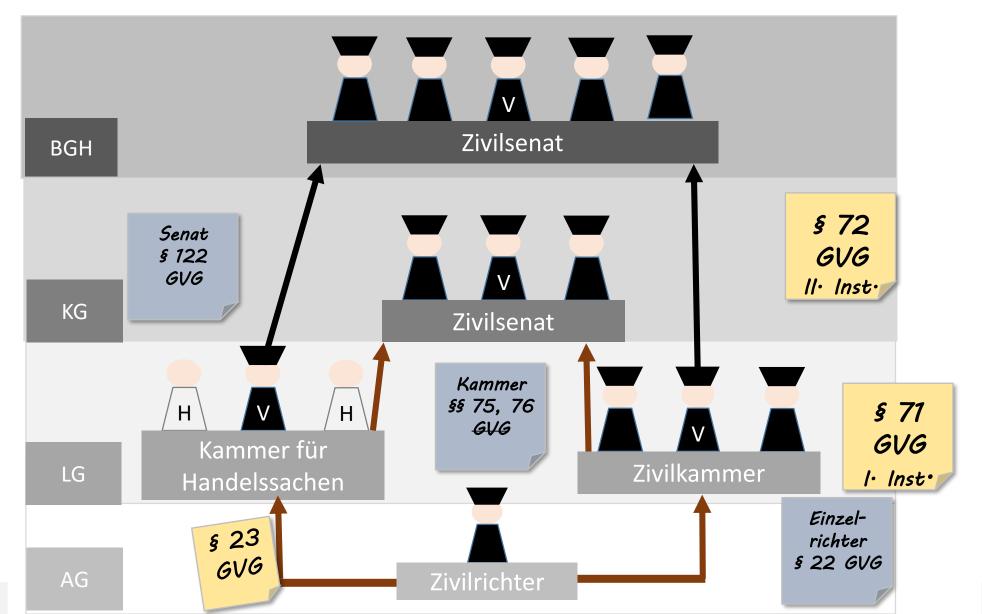


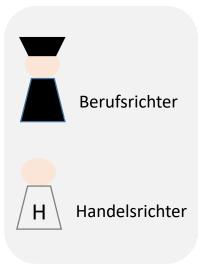
Vorschriften

GVG, ZPO + Sonderregelungen

31

Senat mit 5 Richtern





Die ordentliche Gerichtsbarkeit

Ordentliche Gerichtsbarkeit

§ 12 GVG

Strafgerichtsbarkeit

Zivilgerichtsbarkeit

streitige Gerichtsbarkeit

Insolvenzverfahren
Familiensachen
Zwangsvollstreckung
Mahnsachen

freiwillige Gerichtsbarkeit

Nachlass Betreuung Register Grundbuch

ordentliche Gerichtbarkeit

Die ordentliche Gerichtsbarkeit gliedert sich dabei in die **Zivilgerichtsbarkeit** und die **Strafgerichtsbarkeit**. Die Zivilgerichtsbarkeit gliedert sich wiederum in die **streitige Gerichtsbarkeit** und in die **freiwillige Gerichtsbarkeit**. Neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit existiert die besondere Gerichtsbarkeit/Fachgerichtsbarkeit. Hierzu gehören: die Sozialgerichtsbarkeit, die Arbeitsgerichtsbarkeit, die Finanzgerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Verfassungsgerichtsbarkeit.

Streitige Gerichtsbarkeit

Bürger klag^t gegen Bürger

Vor die streitige Zivilgerichtsbarkeit gehören demnach also alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unter Einbeziehung der Zwangsvollstreckung.

ZPO + GVG

Freiwillige Gerichtsbarkeit

Sie steht im Gegensatz zur streitigen Gerichtsbarkeit und ist ein staatlich geregeltes Verfahren für bestimmte, meist privatrechtliche, Angelegenheiten. Das grundlegende Verfahrensgesetz ist das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Bürger möchte eine gerichtliche Handlung FamFG

Die wichtigsten Gegenstände der Freiwilligen Gerichtsbarkeit sind u.a.:

- Nachlasssachen, z.B. die Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen, die Entgegennahme von Erklärungen, die die Erbschaft betreffen, die Ausschlagung, die Erteilung und Einziehung des Erbscheins, die Sicherung des Nachlasses, die Anfechtung eines Testaments oder Erbvertrages.
- Vormundschaftssachen und Betreuungssachen, z.B. Anordnung und Überwachung von Vormundschaften, Betreuungen und Pflegschaften, Genehmigung wichtiger Rechtsgeschäfte, die der Betreuer für den Betreuten tätigt.
- Familiensachen, z.B. Ehe,- Kindschafts-, Abstammungs-, Adoptions-, Unterhalts-, Gewaltschutz-, Ehewohnungs – und Haushalts-, Güterrechts-, Partnerschafts- und sonstige Familiensachen
- Unterbringungssachen, insbesondere Unterbringung psychisch Kranker gem. Ländergesetzen.



Die wichtigsten Gegenstände der Freiwilligen Gerichtsbarkeit sind u.a.:

- Registersachen, z.B. Eintragungen in das Handelsregister, wie z.B. Neueintragung einer Firma, Eintragung/Wechsel des Geschäftsführers oder des Prokuristen, Eintragungen in das Vereinsregister, Güterrechtsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister.
- Wohnungseigentumssachen nach dem WEG
- Grundbuchsachen, beim Grundbuchamt erfolgen die Eintragungen in das Grundbuch, z.B. Eintragung eines neuen Eigentümers, Eintragung von Hypotheken und Grundschulden.



Die Strafgerichtsbarkeit

Verfahrensabschnitte.

Der Strafprozess ist ein gesetzlich geordnetes Verfahren, in dem über das Vorliegen einer Straftat zu entscheiden ist, ggf. werden durch richterliches Urteil strafrechtliche Folgen ausgesprochen, nämlich durch den Ausspruch über Schuld und Strafe oder andere strafrechtliche Maßnahmen, z.B. sichernde Maßregeln, - gegen Jugendliche auch Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln usw. Ziel ist es, den gestörten Rechtsfrieden wiederherzustellen. Das Strafverfahren gliedert sich in 4

Staat gegen Bürger 5tGB

Die Strafgerichtsbarkeit

- Ermittlungsverfahren Staatsanwaltschaft (vorbereitendes Verfahren, §§ 158 ff StPO)
- Zwischenverfahren Amtsgericht

 (Eröffnungsverfahren, in dem über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden wird, §§ 199 ff StPO)
- Hauptverfahren Amtsgericht
 Einschließlich Verfahren über Rechtsmittel bis zur
 Rechtskraft der Entscheidung (§§ 213 ff StPO)
- Vollstreckungsverfahren Staatsanwaltschaft
 Nach Eintritt der Rechtskraft folgt das
 Vollstreckungsverfahren gem. §§ 449 ff. StPO, welches gem. § 451 Abs. 1 StPO von der Staatsanwaltschaft geleitet wird



Die Strafgerichtsbarkeit

Erwachsenenstrafverfahren

Im Bereich des Erwachsenenstrafrechts sind in erster Instanz nach

- § 24 GVG die **Amtsgerichte** zuständig, wenn nicht
- a) die Zuständigkeit des **Landgerichts oder des OLG** aufgrund spezieller Zuständigkeitsnormen begründet ist,
- b) im Einzelfall eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder die Sicherungsverwahrung zu erwarten ist (generelle Zuständigkeit des Landgerichts),
- c) die **Staatsanwaltschaft** wegen der **besonderen Bedeutung des Falles Anklage zum Landgericht** erhebt.

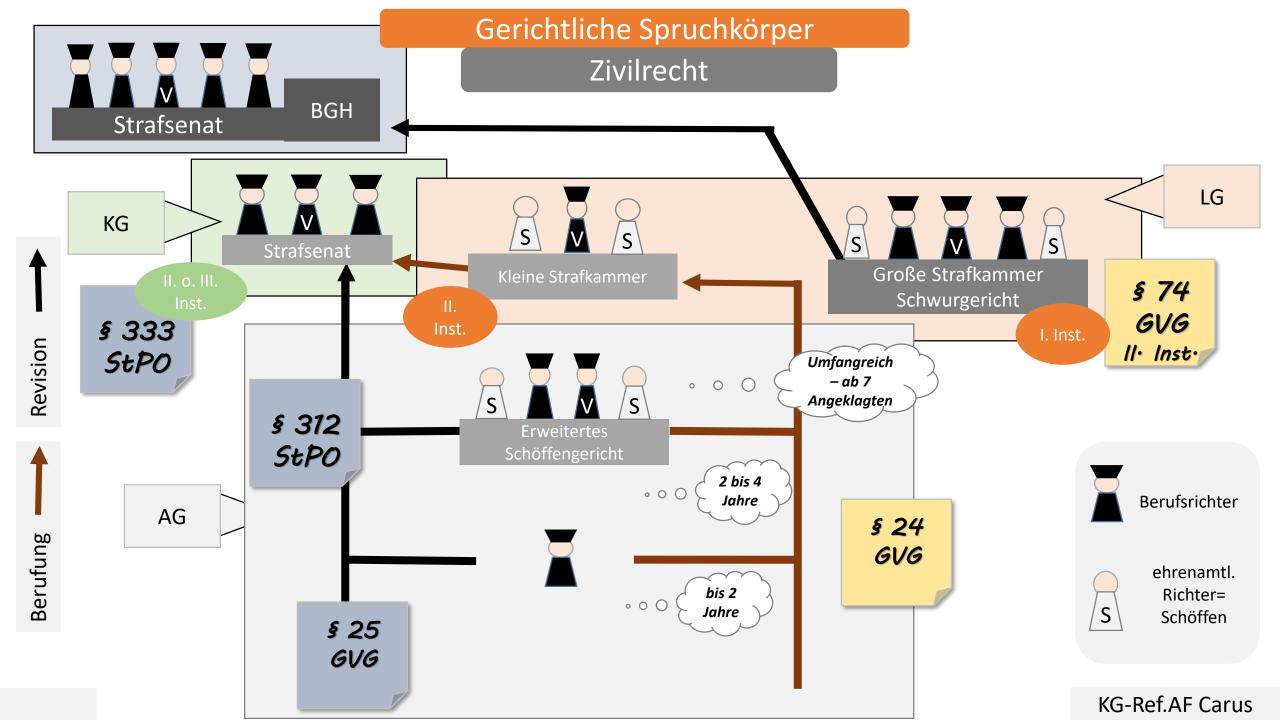
§ 24 GVG

Die Strafgerichtsbarkeit

Jugendstrafverfahren

Im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit ist in erster Instanz der Jugendrichter für alle Verfahren zuständig, in denen die Staatsanwaltschaft keine Jugendstrafe erwartet.

Bußgeldsachen - Ordnungswidrigkeitenverfahren
 Das Verfahren ist in dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geregelt.



Besondere Gerichtsbarkeit

Arbeitsgerichtsbarkeit

Es ist der Zweig der Gerichtsbarkeit, dem die Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsrecht auf der Grundlage des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) zugewiesen sind.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Es wird durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte Gerichte ausgeübt. Grundlage für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ist die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Besondere Gerichtsbarkeit

• Sozialgerichtsbarkeit

Die Sozialgerichte entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in folgenden Angelegenheiten: gesetzliche Rentenversicherung, gesetzliche Krankenversicherung, Pflegeversicherung, gesetzliche Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung, Schwerbehindertenrecht und sozialer Entschädigung. Grundlage für das sozialgerichtliche Verfahren ist das Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Finanzgerichtsbarkeit

Die Finanzgerichtsbarkeit befasst sich mit allen öffentlichrechtlichen Streitigkeiten aus dem Bereich der Finanzbehörden
(Finanzämter und Zollämter). Die Finanzgerichte sind vor allem
zuständig für die Entscheidung über "Abgabenangelegenheiten",
d.h. über die Rechtsmäßigkeit von Steuerbescheiden oder
sonstigen Bescheiden der Finanzämter und Zollämter. Die
Finanzgerichtsbarkeit ist durch die Finanzgerichtsordnung (FGO)
geregelt.

die Instanzenzüge der Besonderen Gerichtsbarkeit

Arbeitsgerichtsbarkeit

Arbeitsgericht

Magdeburger Platz 1 10785 Berlin

Landesarbeitsgericht

Landesarbeitsgericht BerlinBrandenburg
Magdeburger Platz 1
10785 Berlin

Bundesarbeitsgericht

Hugo-Preuß-Platz 1 99084 Erfurt

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Verwaltungsgericht

Kirchstraße 7 10557 Berlin

Oberverwaltungsgericht

Oberverwaltungsgericht
Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31,
10623 Berlin

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1 04107 Leipzig

die Instanzenzüge der besonderen Gerichtsbarkeit

Sozialgerichtsbarkeit

Sozialgericht

Invalidenstraße 52 10557 Berlin

Landessozialgericht

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg Försterweg 2 – 6 14482 Potsdam

Bundessozialgericht

Graf-Bernadotte-Platz 5 34119 Kassel

Finanzgerichtsbarkeit

Finanzgericht

Finanzgericht Berlin-Brandenburg Von-Schön-Straße 10 03050 Cottbus

Bundesfinanzhof

Ismaninger Straße 109 81675 München